A m t s b l a t t
für das Amt Lindow (Mark)

33. Jahrgang	Lindow, den 25.09.2023	Nummer 04

Impressum
Herausgeber für den amtlichen und nicht amtlichen Teil:
Amt Lindow (Mark)
Straße des Friedens 20
16835 Lindow (Mark)
Verlag für diese Ausgabe ist der Herausgeber
Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 100 Stück und in der Regel monatlich.
Das Amtsblatt ist erhältlich im Amt Lindow (Mark)/Hauptamt und im Touristinformationsbüro.
Eine Zusendung des Amtsblattes erfolgt auf Antrag gegen Vorkasse der Portokosten in Höhe von 2,00 €.

Inhaltsverzeichnis:
1. Amtlicher Teil
1.1. Satzungen und Verordnungen
1.1.1. Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lindow (Mark) im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
1.1.2. Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung -

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinden und des Amtes
1.2.1. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüthnick vom 15.05.2023
1.2.2. Bekanntmachung von Beschlüssen des Ortsbeirates Schönberg (Mark) vom 25.07.2023
1.2.3. Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Lindow (Mark) vom 31.08.2023
1.2.4. Bekanntmachung von Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Lindow (Mark) vom 28.08.2023
1.2.5. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüthnick vom 09.08.2023
1.2.6. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Herzberg (Mark) vom 22.08.2023
1.2.7. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 17 „Einkaufsmarkt an der Rheinsberger Straße“ in der Stadt Lindow (Mark)
1.2.8. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark)

2. Nichtamtlicher Teil
Keine Veröffentlichungen

1. Amtlicher Teil
1.1. Satzungen und Verordnungen
1.1.1. Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lindow (Mark) im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 18.08.2023
für die Stadt Lindow (Mark)

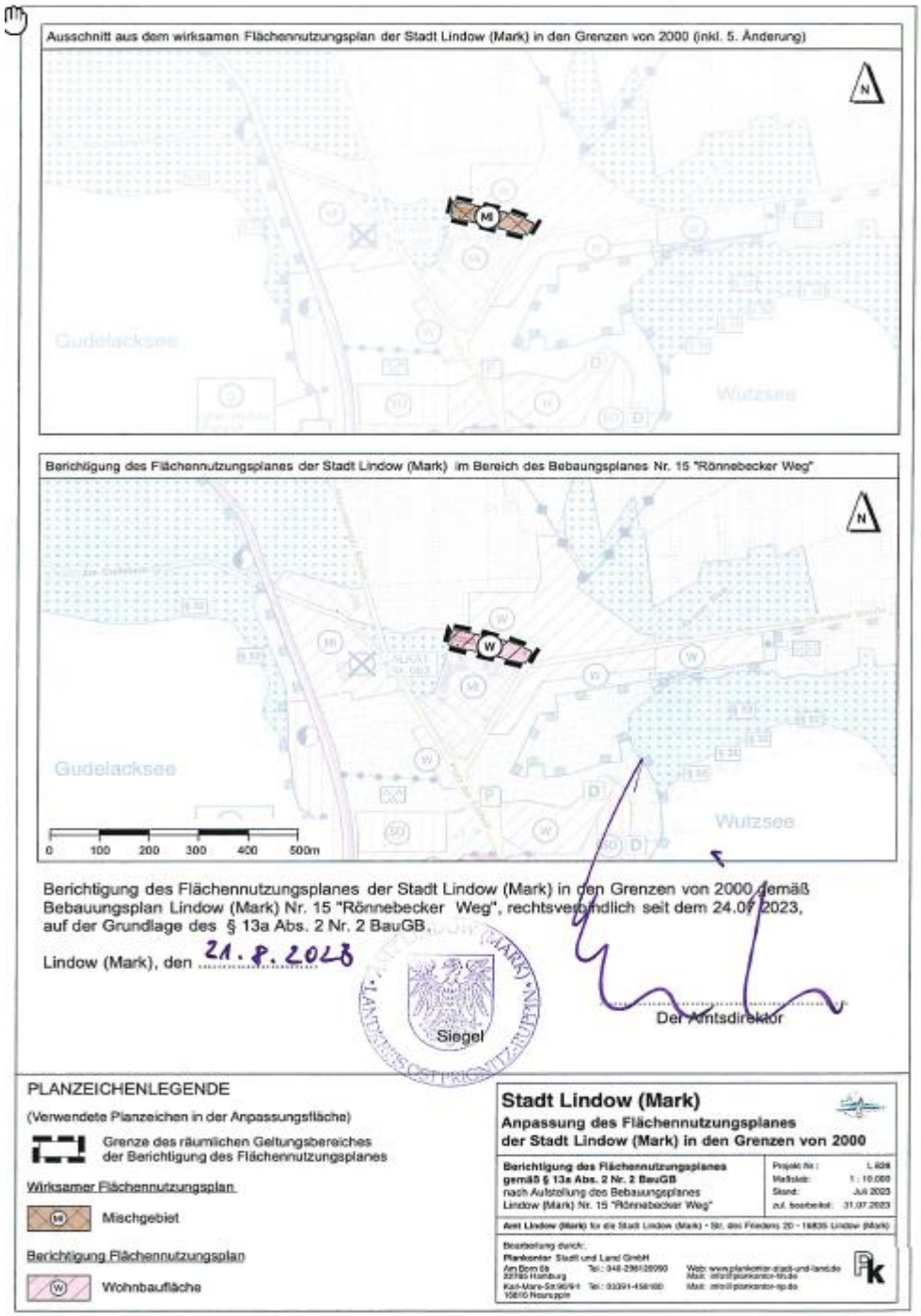
Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lindow (Mark), im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Lindow (Mark) Nr. 15 „Rönnebecker Weg“

Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 24.07.2023 im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) Nummer 3/2023 wurde der nach § 13b BauGB in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan Lindow (Mark) Nr. 15 „Rönnebecker Weg“ rechtsverbindlich. Die Festsetzung dieses Bebauungsplanes weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lindow (Mark) ab. Deshalb wird der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Lindow (Mark) Nr. 15 „Rönnebecker Weg“ angepasst.

Die Änderungsfläche ist insgesamt 0,59 ha groß. Der Flächennutzungsplan wird nun in der Form berichtigt, indem in der angepassten Flächendarstellung nun eine 0,59 ha große Wohnbaufläche dargestellt wird, während in der alten Fassung dort eine 0,59 ha große gemischte Baufläche dargestellt war.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lindow (Mark) Nr. 15 „Rönnebecker Weg“ der Stadt Lindow (Mark) und somit auch der befindet sich in der Stadt Lindow, am nördlichen Ende der Kernstadt, südlich und westlich des Rönnbecker Weges. Auf der Fläche des Plangebietes befand sich zu Planungsbeginn eine Ruderalfläche mit vereinzeltem Baumbestand. Das Grundstück war früher gewerblich genutzt. Nach der Aufgabe der gewerblichen Nutzungen sind die Gebäude verfallen und befinden sich noch als Ruinengebäude auf dem westlichen Teil des Grundstückes.

Die Anpassung der Planzeichnung ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

D. Lieske
Amtsdirektor



1.1.2. Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung –

Amt Lindow (Mark)
für die Stadt Lindow (Mark)

Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages
- Kurbeitragssatzung -

Inhaltsverzeichnis

§ 1
Erhebung des Kurbeitrages - Beitragsgegenstand -
§ 2
Erhebungsgebiet
§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis - Beitragspflichtige -
§ 4
Erhebungszeitraum
§ 5
Höhe des Kurbeitrages
§ 6
Befreiung vom Kurbeitrag
§ 7
Entstehung der Kurbeitragspflicht und Fälligkeit
§ 8
Verfahren der Kurbeitragserhebung und -einziehung
§ 9
Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber
§ 10
Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen
§ 11
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
§ 12
Inkrafttreten

Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages
- Kurbeitragssatzung -

Aufgrund der § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und aufgrund des § 2 Absatz 1 und der §§ 11 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) in Verbindung mit und dem § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (BbgKOG) vom 14.02.1994 (GVBl. I/94, Nr. 2, S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindow (Mark) am 31.08.2023 folgende Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages - Kurbeitragssatzung - beschlossen.

§ 1
Erhebung des Kurbeitrages
- Beitragsgegenstand -

1) Die Gemarkung der Stadt Lindow (Mark) ist seit dem 14.12.1998 staatlich anerkannter Erholungsort. Die Stadt Lindow (Mark) erhebt deshalb zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zur Erholung bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
2) Der Kurbeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen die Möglichkeit geboten wird, die zur Erholung bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den zu diesem Zweck Veranstaltungen teilzunehmen. Der Kurbeitrag ist von den Beitragspflichtigen unabhängig davon zu entrichten, ob und in welchem Umfang von diesen die Einrichtungen in Anspruch genommen werden und an den Veranstaltungen teilgenommen wird.

§ 2
Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist die Gemarkung der Stadt Lindow (Mark) einschließlich der Gewässer des Gudelacksees mit Inseln, des Wutzsees sowie die städtischen Anteile des Vielitzsees einschließlich der Verbindungskanäle.

§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz zu haben und denen damit die Möglichkeit des § 1 Abs. 2 dieser Satzung geboten wird.
2) Eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 nimmt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer,Besitzer oder Inhaber einer Unterkunft ist und diese zu Erholungszwecken nutzt.
3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienwohnungen und -häuser, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile, Pensionen, Hotels, Boote, Hausboote auf denen Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind, und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu Erholungszwecken.
4) Eigentümer und Besitzer von Unterkünften sowie deren Inhaber nach Absatz 2, denen die Möglichkeiten des § 1 Absatz 2 dieser Satzung geboten werden, sind verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu entrichten.

§ 4
Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird von den Beitragspflichtigen beschränkt für die Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres erhoben.

§ 5
Höhe des Kurbeitrages

1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts, höchstens mit dem Satz des Jahreskurbeitrages erhoben. Die Dauer des Aufenthalts (Aufenthaltstage) wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden demnach als ein Aufenthaltstag berechnet.
2) Der Kurbeitrag beträgt je Aufenthaltstag:
   a) für Beitragspflichtige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 1,00 €
   b) für Beitragspflichtige in Therapieeinrichtungen 0,50 €
   höchstens jedoch die Höhe eines Jahreskurbeitrages von 30,00 €
   für einen Aufenthaltszeitraum
3) Für Beitragspflichtige im Sinne des § 3 Absätze 2 und 4 dieser Satzung ab Vollendung des 14. Lebensjahres wird ein Jahreskurbeitrag in Höhe von 30,00 € erhoben. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Saison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.

§ 6
Befreiung vom Kurbeitrag

1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:
   a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
   b) jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person einer Familie,
   c) Besucher von Stadtbewohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen sind,
   d) Personen, die sich zur Berufsausübung, zur Berufsausbildung sowie in Bildungsmaßnahmen staatlich anerkannter Bildungsträger im Erhebungsgebiet aufhalten,
   e) Schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt und deren notwendige Begleitperson,
2) Das Vorliegen von Voraussetzungen für die Befreiung vom Kurbeitrag ist von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 7
Entstehung der Kurbeitragspflicht und Fälligkeit

1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Ankunftstag eines Beitragspflichtigen im Erhebungsgebiet und im Erhebungszeitraum. Sie endet mit dem Tag Abreise des Beitragspflichtigen oder mit dem Ende des Erhebungszeitraumes.
2) Der Kurbeitrag ist von den Beitragspflichtigen am Ankunftstag für die voraussichtlich gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe zu entrichten. Die vorzeitige Beendigung des Aufenthalts begründet weder im Ganzen noch zum Teil einen Rückzahlungs- und Erstattungsanspruch.
3) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht am 01. April eines Kalenderjahres. Erfolgt die Unterkunftsnahme nach dem 1. April, entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag des Beginns der Inanspruchnahme.
4) Der Kurbeitrag wird mit dessen Entstehen fällig.

§ 8

Verfahren der Kurbeitragserhebung und -einziehung

1) Wer Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung gegen Entgelt Unterkunft gewährt oder Plätze für das Errichten oder Herstellen von Unterkünften gegen Entgelt zur Verfügung stellt (Unterkunftsgeber) ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen nach den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfassen, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Lindow (Mark) abzuführen.
2) Der Beitragspflichtige hat den Kurbeitrag an den gewerblichen bzw. privaten Unterkunftsgeber zu entrichten. Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Unterkunftsgeber ein auf den Namen des Beitragspflichtigen lautender Zahlungsbeleg sowie eine Kurkarte ausgestellt und ausgehändigt.
3) Der Unterkunftsgeber hat den eingezogenen Kurbeitrag wie folgt möglichst bargeldlos abzuführen:
   a) für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. bis zum 30.07.
   b) für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. bis zum 30.10.
   c) für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.10. bis zum 30.11.
   Die Durchschriften der Kurkarten sind zur Abrechnung einzureichen.

4) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen Veranlagungsbescheid erhoben und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; für die Folgejahre am 01. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Entsteht die Jahreskurbeitragspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Jahreskurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides; für die Folgejahre am 01. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Jahreskurbeitrag ist auf das auf dem Bescheid angegebene Konto mit dem Verwendungszweck zu überweisen. Nach erfolgter Zahlung kann die auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahreskurkarte in der Tourist-Information, Marktplatz 1, Lindow (Mark) abgeholt werden.
5) Bei Eigentumsübergang von Unterkünften vor dem 30.06. eines Kalenderjahres hat der neue Eigentümer den vollen Jahreskurbeitrag zu entrichten, im Falle des Eigentumsübergangs nach dem 01.07. eines Kalenderjahres ist die Hälfte des Jahreskurbeitrages zu entrichten. Maßgeblich für einen Eigentumsübergang ist die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch. Dem alten Eigentümer wird nach Eigentumsübergang der Jahreskurbeitrag auf dessen Antrag nach Maßgabe des Satzes 1 ganz oder zum Teil erstattet.
6) Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar und sind den Beauftragten der Stadt Lindow (Mark) auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden die Kurkarten oder Jahreskurkarten Ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
7) Für verlorengegangene Kurkarten oder Jahreskurkarten können auf Antrag und unter Nachweis des Erwerbs Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber- und Nehmer

1) Die Unterkunftsgeber haben generell ein Gästeverzeichnis zu führen, in welchem die Beitragspflichtigen am Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet zu erfassen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt Lindow (Mark) oder dem Amt Lindow (Mark) auf deren Verlangen vorzulegen. Die Angaben im Gästeverzeichnis haben mindestens den Namen und Vornamen, die Heimatanschrift, das Geburtsdatum, den Grund des Aufenthalts, den An- und Abreisetag sowie etwaige Beitragsbefreiungstatbestände der Beitragspflichtigen zu enthalten.
2) Der Unterkunftsgeber hat den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Beitragspflichtigen einzuziehen und kostenfrei nach der Vorschrift des § 8 Absatz 3 dieser Satzung an die Stadt Lindow (Mark) bargeldlos abzuführen, die Vordrucke der Beherbergungsscheine und Kurkarten der Stadt Lindow (Mark) zu verwenden und dem Beitragspflichtigen einen Beherbergungsschein und eine Kurkarte auszustellen. Eine Bareinzahlung von Kurbeiträgen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Über diese entscheidet die Stadt Lindow (Mark) oder das Amt Lindow (Mark). Das Gästeverzeichnis und die Durchschriften der Beherbergungsscheine sind bei der und zur Abrechnung des Kurbeitrages nach der Vorschrift des § 8 Absatz 3 dieser Satzung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Lindow (Mark) gegen Quittung empfangenen Beherbergungsscheine haftet der Empfänger. Unabhängig davon, ob Unterkunftssgeber über eine elektronische Gästeerfassung verfügen, bleibt Absatz 1 Satz 1 unberührt. Anstelle der Beherbergungsscheine mit Kurkarte werden im Einzelfall andere geeignete Kurbeitragsnachweise zur Verfügung gestellt oder durch die Stadt Lindow (Mark) anerkannt.
3) Sofern der Unterkunftsgeber den ihnen nach § 8 dieser Satzung und den Absätzen 1 und 2 obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist, wird die Höhe des Kurbeitrages auf der Grundlage des Gästeverzeichnisses, soweit dieses nicht oder nur lückenhaft vorliegt durch Schätzung von der Stadt Lindow (Mark) ermittelt, festgesetzt und vom Unterkunftsgeber erhoben.
4) Der Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch für den einzuziehenden und abzuführenden Kurbeitrag.
5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, diese Satzung in der jeweils geltenden Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder seinen Gästen geeignet zur Kenntnis zu geben.
6) Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 sind verpflichtet, der Stadt Lindow (Mark) den Tag der Unterkunftsnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen

1) Mit der Erhebung des Kurbeitrages erfolgt die Ausstellung einer Kurkarte.
2) Mit und unter Vorlage der Kurkarte können alle kulturellen Veranstaltungen, die durch die Stadt Lindow (Mark) getragen und durchgeführt werden kostenfrei besucht und genutzt sowie Ermäßigungen von Leistungsträgern in Anspruch genommen werden, soweit diese geboten werden.

§ 11

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1) Wer der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages gemäß den §§ 5 und 7 dieser Satzung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG), die mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden kann.
2) Wer den Pflichten nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung zur Führung eines Gästeverzeichnisses, nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrages, zur Verwendung der Vordrucke der Beherbergungsscheine und Kurkarten, zur Ausstellung eines Beherbergungsscheines und der Kurkarte, nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung zur Auslegung und Kenntnisgabe der Kurbeitragssatzung und nach § 9 Abs. 6 zur Anzeige seiner Unterkunftsnahme zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach
§ 15 Absatz 2 KAG, die mit einer Geldbuße nach § 15 Absatz 3 KAG in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Außer Kraft treten die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 19.12.2017, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 09.04.2019 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 16.03.2021

Lindow, den 12.09.2023

Lieske
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung
Die Satzung der Stadt Lindow (Mark) zur Erhebung eines Kurbeitrages wurde hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) bekannt gemacht.

Lindow, den 12.09.2023

Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinden und des Amtes

1.2.1. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüthnick vom 15.05.2023

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 02.08.2023
für die Gemeinde Rüthnick

Bekanntmachung
Der Amtsdirektor des Amtes Lindow (Mark) gibt hiermit gemäß § 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die am 15.05.2023 gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüthnick bekannt.

Beschluss-Nr.: 22/23 - Freigabe von Haushaltsmitteln für die Heizungsumstellung in den gemeindeeigenen Wohnhäusern Hauptstraße 24 und Dorfstraße 58
Die Gemeindevertretung Rüthnick beschließt:
Für die Heizungsumstellung in den o.g. Gebäuden von Öl auf Gas werden folgende Mittel seitens der Gemeinde zur Verwendung hierfür freigegeben :

Haushaltsjahr 2023	aus	51100/5431	Ergänzungssatzung Hauptstr.	25.000,00 €
	aus	52400/5211	Reparaturen Heizung	5.000,00 €
	aus	52400/5211	Renovierungsarbeiten Wohnhäuser	10.000,00 €
	aus	55100/5221	Reparatur Grillhütte	1.500,00 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufträge für die Heizungsumstellungen nach einer Frist von 5 Tagen nach Beschlussfassung auszulösen, sofern nach Prüfung der/ des vorliegenden Angebote/s durch Herrn Heidrich und Herrn Heunemann keine anderslautende Rückmeldung kommt.

D. Lieske
Amtsdirektor

1.2.2. Bekanntmachung von Beschlüssen des Ortsbeirates Schönberg (Mark) vom 25.07.2023

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 17.08.2023
für die Stadt Lindow (Mark), Ortsteil Schönberg (Mark)

Bekanntmachung
Der Amtsdirektor des Amtes Lindow (Mark) gibt hiermit gemäß § 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die am 25.07.2023 gefassten Beschlüsse des Ortsbeirates Schönberg (Mark) bekannt.

Beschluss Nr.: 15/23 - Beschluss zur Teilnahme am Schönbergtreffen
Der Ortsbeirat beschließt die Teilnahme am Schönbergtreffen.

D. Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2.3. Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Lindow (Mark) vom 31.08.2023

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 06.09.2023
für die Stadt Lindow (Mark)

Bekanntmachung
Der Amtsdirektor des Amtes Lindow (Mark) gibt hiermit gemäß § 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die am 31.08.2023 gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lindow (Mark) bekannt.

Beschluss Nr.: 82/23 – Vorhaltung eines Grundstückes nach dem Landesaufnahmegesetz
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nicht, die straßenbegleitende landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Teilfläche, Gemarkung Lindow, Flur 6, Flst. 360, ab dem 01.01.2025 nach dem Landesaufnahmegesetz als geeignetes Grundstück vorzuhalten, um dieses bei Notwendigkeit bereit zu stellen.

Beschluss Nr.: 83/23 - Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lindow (Mark) - Kurbeitragssatzung-
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lindow (Mark) – Kurbeitragssatzung-

Beschluss Nr.: 84/23 - Wahl eines Stellvertreters des Vertreters der Stadt Lindow (Mark) in den Bau- und Wirtschaftsausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte Frau Petra Steinmetz als Stellvertreterin des Vertreters der FDP- Fraktion

Beschluss Nr.: 85/23 -Wahl eines Vertreters im Tourismusausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte Frau Petra Steinmetz als Vertreterin der FDP- Fraktion in den Tourismusausschuss.

Beschluss Nr.: 86/23 - Zusätzliche Bezeichnung „Stadt der drei Seen“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Lindow (Mark) die zusätzliche Bezeichnung „Stadt der drei Seen“ führt.

Beschluss Nr.: 87/23 - Entwurfs -und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark)zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und Nachbargemeinden
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindow (Mark) beschließt den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg (Stand Juli 2023 und billigt den Vorentwurf der Begründung nebst Vorentwurf des Umweltberichts (Stand Juli 2023) und bestimmt die Unterlagen für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Die Unterlagen sind ergänzend zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Lindow (Mark) für die Stadt Lindow (Mark) einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Lindow (Mark) im Amtsblatt für das Amt Lindow (Mark) und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr.: 88/23 - Ausschüttung Klimabonus nach dem EEG
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit RWE einen Vertrag zur Ausschüttung des Klimabonus nach § 6 EEG für bestehende Windkraftanlagen in den Gemarkungen Herzberg und Rüthnick zu schließen.

Beschluss Nr.: 90/23 - Kaufantrag eines Erholungsgrundstückes Gemarkung Schönberg Flur 7, Flurstück 276
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nicht, dass Erholungsgrundstück in der Gemarkung Schönberg, Flurstück 276 der Flur 7 mit einer Fläche von 1.033 m² zu verkaufen.

Beschluss Nr.: 91/23 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Lindow, Flur 9, Flurstück 30,177,192
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, mit der Sparkasse Ostprignitz- Ruppin in Verhandlungen zu treten, um die Modalitäten für eine mögliche Wohnbebauung des ehemaligen Kindergartengeländes im Pestalozziweg durch die Sparkasse sowie den Verkauf der Flächen an die Sparkasse Ostprignitz- Ruppin zu klären.

Beschluss Nr.: 92/23 - Kaufantrag Gemarkung Schönberg Flur 2 Flurstück 199 und Flurstück 200
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Flurstücke 199 und 200, der Flur 2 in der Gemarkung Schönberg an das Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen zu verkaufen.

Beschluss Nr.: 94/23 - Kaufantrag Gemarkung Keller, Flur 2, Flurstück 9 Teilfläche
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine noch nicht vermessende Teilfläche von ca. 97 m² aus dem Flurstück 9, der Flur 2 in der Gemarkung Keller zu verkaufen.

D. Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2.4. Bekanntmachung von Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Lindow (Mark) vom 28.08.2023

Amt
Lindow (Mark) Lindow, den 29.08.2023

Bekanntmachung
Der Amtsdirektor des Amtes Lindow (Mark) gibt hiermit gemäß § 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die am 28.08.2023 gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Lindow (Mark) bekannt.

Beschluss Nr.: 31/23 - Üpl. 10/2600/096103 sonstige Baumaßnahmen - Löschwasserbrunnen Schönberg Flur 7, Flurstück 314-
Der Amtsausschuss beschließt, die Übertragung der finanziellen Mittel in Höhe von 49.753,90 € von 10/12600/0511 nach 10/12600/096103.

Beschluss Nr.: 32/23 - Beschlussfassung zur Übertragung finanzieller Mittel für die Beschaffung eines Rettungsbootes der FFW
Der Amtsausschuss beschließt die Übertragung der finanziellen Mittel i.H.v. 13.110,78 € von 10/12600.0711 Projekt 050 (Anschaffung HLF20) nach 10/12600.0711.

Beschluss Nr.: 33/23 - Spende Tierschutzverein Ostprignitz-Ruppin e.V. für 2024
Der Amtsausschuss beschließt, den Tierschutzverein Ostprignitz-Ruppin e.V. im Jahr 2024 mit einer Spende in Höhe von 1.500,00 € zu unterstützen.

D. Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2.5. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüthnick vom 09.08.2023

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 19.09.2023
für die Gemeinde Rüthnick

Bekanntmachung

Der Amtsdirektor des Amtes Lindow (Mark) gibt hiermit gemäß § 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die am 09.08.2023 gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüthnick bekannt.

Beschluss-Nr.: 24/23 – Festsetzung des Umlagesatzes des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin/Havelluch“ für 2023

Die Gemeindevertretung Rüthnick beschließt:
Gemäß § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung der Gemeinde Rüthnick über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Rhin/Havelluch“ den Umlagesatz des Verbandes mit Verwaltungskosten „Rhin/Havelluch“ für 2023

Faktor 2,0 (Siedlungs- und Verkehrsflächen)	auf 41,37 € je ha (entspricht 0,004137 €/m²)
Faktor 1,0 (Landwirtschaft)	auf 20,68 € je ha (entspricht 0,002068 €/m²)
Faktor 0,5 (Waldfläche)	auf 10,34 € je ha (entspricht 0,001034 €/m²)

festzulegen und im Amtsblatt des Amtes Lindow (Mark) öffentlich bekannt zu geben.

Beschluss-Nr.: 25/23 - Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Rüthnick; Flur 2 Flurstück 199; 198/2 (teilw.); 196; 187/2 (teilw.) sowie Flur 3, Flurstück 24 nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeindevertretung Rüthnick beschließt:

1. Der Waldweg zwischen der Landesstraße L 19 und dem Krummen Weg, Gemarkung Rüthnick, Flur 2, Flurstücke 199, 198/2 (teilw.), 196, 187/2 (teilw.) und 182, sowie eine Teilfläche des Krummen Weg bis zur Gemarkungsgrenze Löwenberger Land, Gemarkung Rüthnick , Flur 2 Flurstück 166 (teilw.) und Flur 3, Flurst. 24 wird entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen.
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Einziehung entsprechend Brandenburgischen Straßengesetz bekannt zu machen und die Nachbargemeinde darüber zu informieren.

Beschluss-Nr.: 26/23 – Mietangelegenheit

Die Gemeindevertretung beschließt über eine Mietangelegenheit.

Beschluss-Nr.: 27/23 – Grundstücksangelenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüthnick beschließt über eine Grundstücksangelegenheit.

D. Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2.6. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Herzberg (Mark) vom 22.08.2023

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 19.09.2023
für die Gemeinde Herzberg (Mark)

Bekanntmachung

Der Amtsdirektor des Amtes Lindow (Mark) gibt hiermit gemäß § 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die am 22.08.2023 gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Herzberg (Mark) bekannt.

Beschluss-Nr.: 22-23/23 – Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Die Gemeindevertretung Herzberg (Mark) beschließt, die Verteilung folgender Zuschüsse
(keine Investitionen ab 150,00 €) auf der Grundlage vorliegender Anträge mit folgenden Zusatz Herzberger Sportverein wird auch berücksichtigt.

Feuerwehrverein	250,00 €
Heimatverein Pro Herzberg e.V. (Heimatpflege)	400,00 €
Angelverein Herzberg e.V.	150,00 €
Heimatverein Pro Herzberg (Kinder und Jugend)	350,00 €
Herzberger Sportverein	200,00 €

Beschluss-Nr.: 24/23 - Ausschüttung Klimabonus nach dem EEG

Die Gemeindevertretung Herzberg (Mark) beschließt, mit RWE einen Vertrag zur Ausschüttung des Klimabonus nach § 6 EEG für bestehende Windkraftanlagen in den Gemarkungen Herzberg und Rüthnick zu schließen.

Beschluss-Nr.: 26/23 – Grundstücksangelegenheit
Die Gemeindevertretung beschließt über eine Belastungsvollmacht.

Beschluss-Nr.: 27/23 – Grundstücksangelegenheit
Die Gemeindevertretung beschließt über eine Grundstücksangelegenheit.

D. Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2.7. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zum B-Plan Nr. 17 „Einkaufsmarkt an der Rheinsberger Straße“ in der Stadt Lindow (Mark)

Amt Lindow (Mark) Lindow, den 19.09.2023
für die Stadt Lindow (Mark)

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 17 "Einkaufsmarkt an der Rheinsberger Straße" in der Stadt Lindow (Mark)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindow (Mark) hat in der öffentlichen Sitzung am 25.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Einkaufsmarkt an der Rheinsberger Straße" der Stadt Lindow (Mark) beschlossen.
Die Amtsverwaltung des Amtes Lindow (Mark) hat entschieden, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 (Stand August 2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes nebst Anlage per Verwaltungshandeln eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird das Ziel verfolgt, den dort vorhandenen Einkaufsmarkt durch einen vergrößerten und dem aktuellen Standard entsprechenden Neubau zu ersetzen. Dafür wird gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Nahversorgungszentrum' festgesetzt. Orientierend an dem weiteren Bestand im Plangebiet werden zusätzlich zwei Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
Das insgesamt 1,44 ha große Plangebiet liegt nördlich der Altstadt von Lindow und wird im Westen von der Rheinsberger Straße (L 19) und auf der Ostseite von der Granseer Straße (L 22) begrenzt. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Lindow und schließt in der Flur 3 die Flurstücke 51, 55 - 75, 80/1, 80/4 sowie 87 ganz oder teilweise mit ein.
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Einkaufsmarkt an der Rheinsberger Straße" der Stadt Lindow (Mark), einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes, kann auf der Internetseite des Amtes Lindow (Mark), handelnd für die Stadt Lindow (Mark) unter folgendem Link:

https://www.amt-lindow-mark.de
unter dem **Menüpunkt - Bürgerservice – Bekanntmachungen/Ausschreibungen** ab sofort abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen **in den Räumen des Amtes Lindow (Mark), Bauverwaltung, Straße des Friedens 20, in 16835 Lindow (Mark)** öffentlich aus und können von Jedermann in der Zeit von **Mittwoch, dem 01.11.2023 bis Freitag, dem 01.12.2023**

zu den Dienststunden des Amtes Lindow (Mark)
Montag: 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 7.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 7.00 – 12.00 Uhr
eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033933 896-41 (Frau Weidemann) oder per E-Mail unter webmaster@amt-lindow-mark.de vereinbart werden.
Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen http://blp.brandenburg.de und http://bauleitplanung.brandenburg.de zur Verfügung.
Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, per Email oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20 in 16835 Lindow (Mark), z. Hd. Frau Weidemann, oder per E-Mail an webmaster@amt-lindow-mark.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

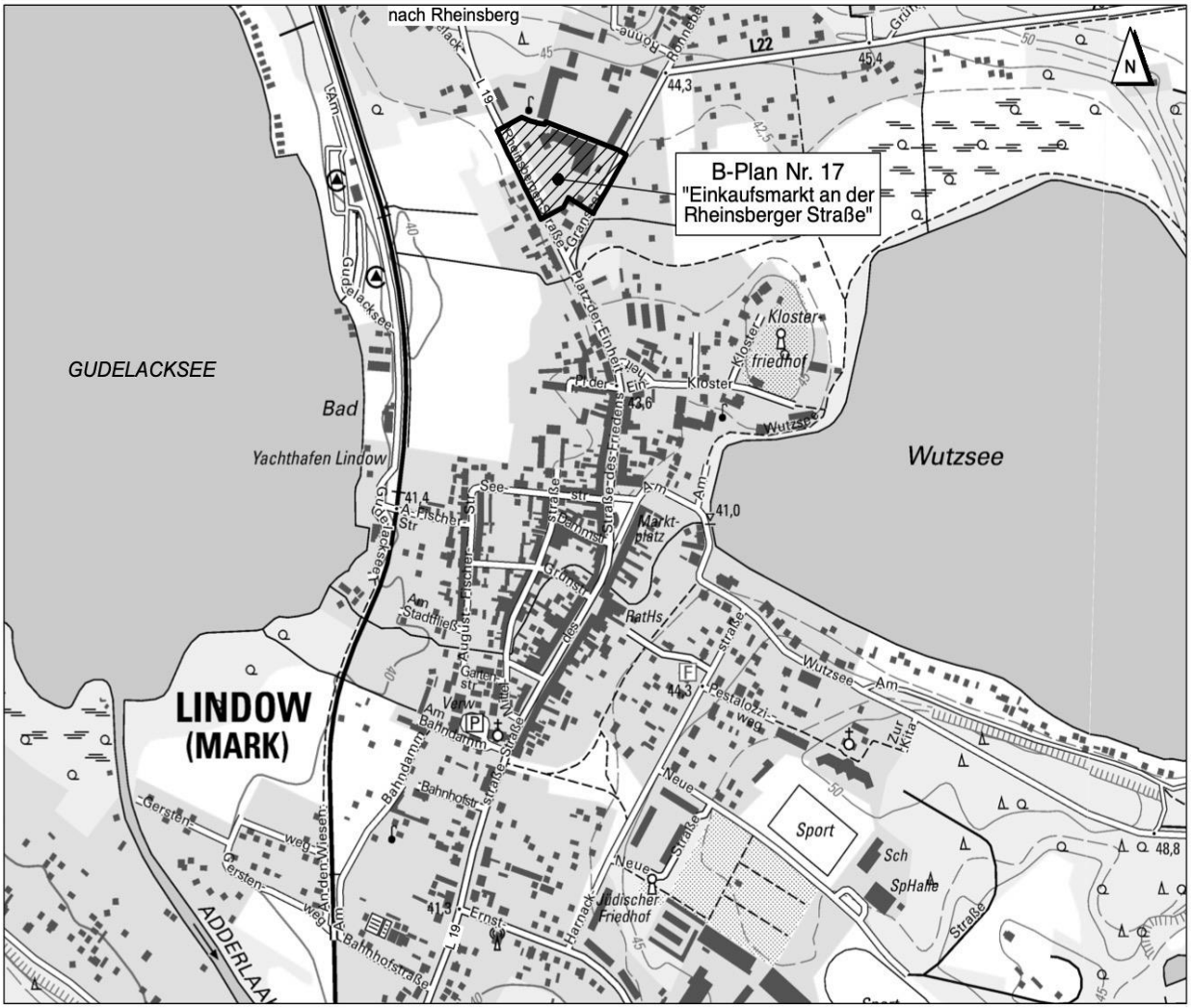
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 17 "Einkaufsmarkt an der Rheinsberger Straße" der Stadt Lindow (Mark) ist nachfolgend dargestellt.

Lindow (Mark), den 21.09.2023

D. Lieske
Amtsdirektor



D. Lieske
Amtsdirektor

◆ ◆ ◆

1.2.8. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark)

Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark)

Öffentliche Bekanntmachungen

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindow (Mark) hat in ihrer Sitzung am 29.06.2023 beschlossen, das Planverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark) einzuleiten.
Die Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Klosterheide der Stadt Lindow (Mark) umfasst drei Änderungsflächen im Westen des Ortsteils Klosterheide, im Bereich Kramnitzer Weg, am Nordwestufer des Gudelacksees. Diese drei insgesamt 6,02 ha großen Änderungsflächen sollen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Klosterheide anstelle der bisher dargestellten Flächen für Landwirtschaft und für Wald künftig drei insgesamt 6,02 ha große Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ darstellen.
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der am 29.06.2023 gefasste Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht.

b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindow (Mark) am 31.08.2023 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark) (Stand Juli 2023) als Grundlage für die Durchführung der Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Stadt Lindow (Mark) hat beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer 30-tägigen öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung, dem Vorentwurf der Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichtes, durchzuführen.
Die Planunterlagen sind ab sofort und für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Lindow (Mark), handelnd für die Stadt Lindow (Mark)
http://www.amt-lindow-mark.de
unter dem **Menüpunkt -> Bürgerservice -> Bekanntmachungen/Ausschreibungen einsehbar.**

Die **öffentliche Auslegung** der Entwurfsunterlagen **erfolgt von Mittwoch, dem 01.11.2023 bis zum Freitag, dem 01.12.2023** in **den Räumen des Amtes Lindow (Mark), Bauverwaltung, Straße des Friedens 20, in 16835 Lindow (Mark)** zu den Dienststunden des Amtes Lindow (Mark):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr		
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr		

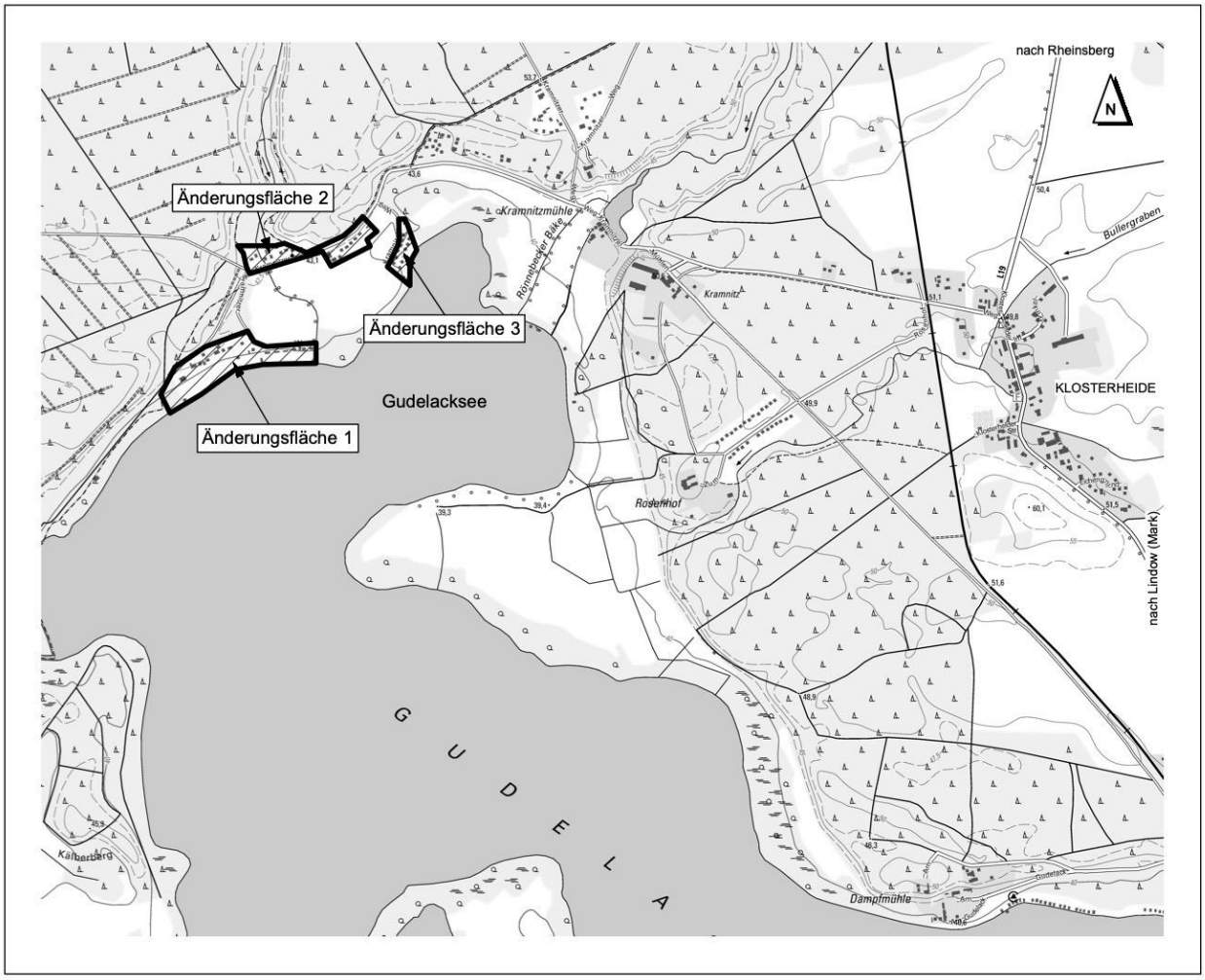
Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033933 896-41 (Frau Weidemann) oder per E-Mail unter webmaster@amt-lindow-mark.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, per E-mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20 in 16835 Lindow (Mark), z. Hd. Frau Weidemann, oder per E-Mail an webmaster@amt-lindow-mark.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Klosterheide im Bereich Kramnitzer Weg in der Stadt Lindow (Mark) ist nachfolgend dargestellt.

Lindow (Mark), den 21.09.2023

Danilo Lieske
Amtsdirektor



◆ ◆ ◆

2. Nichtamtlicher Teil
Keine Veröffentlichungen

◆ ◆ ◆